



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0046/2024</b>		Datum: 23.01.2024	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Neubau der städtischen Kita-Zauberland in Rübenach</b>			
Gremienweg:			
01.02.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den sechsgruppigen Neubau der Kita Zauberland am jetzigen Standort in der Lambertstraße in Rübenach. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Ankauf des benachbarten Grundstückes (Flur 4, Flurstücke 652/7 und 666/6) vorzunehmen und die weitere Planung in die Wege zu leiten.

### Begründung:

Das Kita-Gebäude wurde 1995 in Holzständerbauweise mit wabenförmigem Gebäudekubus errichtet. Derzeit werden dort 72 Kinder in vier Gruppen betreut.

Seit Inkrafttreten des KiTaG zum 01.07.2023 und dem damit verbundenen neuen Rechtsanspruch auf eine durchgehend siebenstündige Betreuung sowie Mittagessen, entspricht die Einrichtung baulich nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Es fehlt an einer Mensa und den zusätzlich erforderlichen Schlaf- und Nebenräumen, mit einem Raumbedarf von insgesamt ca. 225 m<sup>2</sup>.

Hinzu kommt, dass durch die vielen in der Planung befindlichen Neubaugebiete in Rübenach zukünftig ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen entsteht. Allein für die Baugebiete in der Grünwies (BPl. 237), in der Krümmfuhr (BPl. 232a) und Burggelände Mauritiusstraße (BPl.284) werden voraussichtlich 43 zusätzliche Betreuungsplätze benötigt.

Wie das ZGM mit Stellungnahme vom 28.10.2020 festgestellt hat, ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes baulich nicht umsetzbar (Anlage 1). Das Gebäude soll daher auf dem benachbarten Gelände (Flur 4, Flurstücke 652/7 und 666/6) neu errichtet werden, während im Altbau der Kita-Betrieb weiterlaufen kann. Hierdurch werden enorme Kosten für eine Auslagerung vermieden. Nach Fertigstellung soll der Altbau abgerissen und das Grundstück dem Außengelände zugeschlagen werden. Bauplanungsrechtlich kann das Projekt voraussichtlich nach § 34 BauGB umgesetzt werden.

Das ZGM wird zunächst mit eigenen Mitteln eine Entwurfsplanung und eine Kostenschätzung erstellen, die dann als Grundlage für den weiteren Gremienweg und die Haushaltsplanungen ab 2025 dienen sollen.

**Anlagen:**

1. **Stellungnahme ZGM**
2. **Lageskizze**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Der Neubau des Gebäudes erfolgt unter Beachtung der Vorgaben für Gebäudeenergetik.